Antrag auf Beurlaubung

Gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetsz NRW (SchulG)

1 Eltern

Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten (Antragstelleende/r)	**Name des Kindes**
Anschrift und Telefon	**Geburtsdatum**
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	**Klasse**
Werden während der Beurlaubung Klassenarbeiten/Klausuren geschrieben? ☐ **ja** ☐ **nein**	**Klassenlehrer:in / Tutor:in**

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen wie z. B. ausländ. Gastschule, etc.):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ _____
Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2 Lehrer:innen

☐ **Entscheidung (1 Tag) Klassenlehrer:in:**	Die Beurlaubung wird	☐ genehmigt	☐ nicht genehmigt
☐ **Stellungnahme (ab 2 Tage) Klassenlehrer:in:**	Die Beurlaubung wird	☐ befürwortet	☐ nicht befürwortet
☐ **Tage, die unmittelbar an Ferien oder verlängerte Wochenenden grenzen, auch Brückentage**	Die Beurlaubung wird	☐ befürwortet	☐ nicht befürwortet

Die Angaben zu Klassenarbeiten/Klausuren wurde überprüft.

Begründung der Ablehnung:

_____
_____
_____

_____ _____
Datum Name der Klassenleitung

3 Schulleitung

Entscheidung der Schulleitung:
☐ **ab 2 Tage**
☐ **Tage, die unmittelbar an Ferien oder verlängerte Wochenenden grenzen, auch Brückentage**

Der Antrag auf Berurlaubung wird
☐ genehmigt.
☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____
☐ abgelehnt.
Begründung der Ablehnung oder evtl. Auflage für die Genehmigung: _____
_____
_____
_____

_____ _____
Datum Unterschrift Schulleitung (Krude, RS / Hamacher, GYM)

CJD Christophorusschule Königswinter, Cleethorpeser Platz 12, 53639 Königswinter
Tel. 02223/9222-0 Fax: 02223/9222-12 sekretariat@cjd-koenigswinter.net
www.cjd-koenigswinter.de

Hinweise zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Verfahren und Absprachen:

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung **frühzeitig** beantragt werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur **aus wichtigen Gründen** auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung **nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**.

Nach §43 SchulG NRW besteht für jeden/jede Schüler/Schülerin u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der/Die Schüler/Schülerin kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß §43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Vorgehensweise:

Bei der Klassenleitung wird eine Beurlaubung bis zu **max. einem Tag pro Quartal** beantragt. Darüber **hinausgehende Beurlaubungen** können **nur von der Schulleitung** genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien oder Feiertagen ist eine Beurlaubung nur in begründeten **Ausnahmefällen** möglich und **muss immer von der Schulleitung genehmigt werden**.

Runderlass vom 29.05.2015: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

3 Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Absatz 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

3.1 Persönliche Anlässe
(z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

3.2 Persönliche Gründe bei Schwangerschaft und Betreuung des Kindes, unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 Nummer 5 und 6 SchulG. Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler gilt § 40 Absatz 1 Nummern 5 und 6 SchulG unmittelbar.

3.3 Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie

- religiöse Veranstaltungen,
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
- -Veranstaltungen zum Zwecke der politischen Arbeitnehmerweiterbildung, wenn die Voraussetzungen des § 12a Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vorliegen,
- politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien, der Gewerkschaften oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage. Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

3.4 Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt sein.

3.5 Erholungsmaßnahmen
Das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten. 1bereinigt

3.6 Schließung des Haushaltes
Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.

3.7 Religiöse Feiertage
Das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubens-überzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft müssen sich feststellen lassen. Eine Beurlaubung ist insbesondere an den im Serviceteil „Termine“ der BASS genannten religiösen Feiertagen möglich. Soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Glaubensausrichtung.

3.8 Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen
Eine Beurlaubung soll nur dann erfolgen, wenn durch eine Befreiung (vgl. Nummer 4.3) in einzelnen Fächern der Förderzweck nicht erreicht werden kann.

3.9 Veranstaltungen von Schülervertretungen
Die Mitglieder des Vorstandes eines Zusammenschlusses von Schülervertretungen sind zu Sitzungen dieser Organe grundsätzlich zu beurlauben, wenn sie eine ordnungsgemäße Einladung vorweisen können. Gleiches gilt für die Teilnahme an Delegiertenkonferenzen auf Landes- und Bezirksebene. Für sonstige Veranstaltungen der Zusammenschlüsse von Schülervertretungen auf Landes- oder Bezirksebene können Schülerinnen und Schüler beurlaubt werden, wenn sie eine namentliche schriftliche Einladung vorlegen und schulische Gründe nicht entgegenstehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt etc.).

Generell gilt:

Nach §41 Abs. 1 SchulG handelt als Erziegungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulplichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltugnen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.